GEMEINDE
ERSIGEN

Datenschutzreglement

- GV-Beschluss vom 08. Juni 2009

Listen:
a) Grundsatz

Art. 1

[1]Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

[2]Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

[3]Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über
a) den Empfänger,
b) die Auswahlkriterien,
c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
d) das Datum der Bekanntgabe.
Diese Liste ist öffentlich.

b) Verfahren

Art. 2

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c) Sperrung

Art. 3

Jede Person kann von der Gemeinde verlangen, dass sie ihre Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interessens ist nicht erforderlich.

d) aus der Einwohnerkontrolle

Art. 4

[1]Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

[2]In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e) aus andern Datensammlungen

Art. 5

[1]Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn

a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;

b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;

c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;

d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

[2]Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsanzeiger und im Amtsblatt durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f) Zuständigkeit

Art. 6

Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 7

[1]Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben

a) neuer Wohnort nach Wegzug,

b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,

c) Titel,

d) Sprache,

[2]Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

[3]Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeindeverwaltung.

Information auf Anfrage; Zuständigkeit

Art. 8

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeinderat zuständig.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 9

[1]Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

[2]Es erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

[3]Es erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

Gebühren
a) Register der Datensammlungen

Art. 10

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b) Einsicht in eigene Akten

Art. 11

Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

c) Berichtigung und weitere Ansprüche

Art. 12

[1]Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

[2]Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr nach geltendem Gebührenreglement erhoben.

[3]Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss geltendem Gebührenreglement erhoben.

Inkrafttreten

Art. 13

[1]Dieses Reglement tritt auf den 01. Juli 2009 in Kraft.

[2]Es hebt das Datenschutzreglement vom 03. Mai 1999 auf.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung Ersigen am 08. Juni 2009.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Rolf Tschumi Präsident	Thomas Balsiger Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis:
Dieses Reglement hat vom 8. Mai 2009 bis 8. Juni 2009 in der Gemeindeverwaltung Ersigen öffentlich aufgelegen. Die Auflage- und Einsprachefrist war im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 7. Mai 2009 publiziert.

Niemand hat eine Einsprache eingereicht.

Ersigen, 15. Juni 2009

Der Gemeindeschreiber:

Thomas Balsiger